

beauftragten in den Bezirkslaboratorien der Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VVEAB) entsprechend der TKO-Verordnung vom 5. Dezember 1963 (GBI. II S. 881) an und überprüfen deren Arbeitsweise.

(4) Vom DAMW und dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Staatliches Komitee) sind in Übereinstimmung mit den zuständigen wirtschaftsleitenden und staatlichen Organen in einer gemeinsamen Weisung die Bedingungen für die Vergabe des Überwachungszeichens für die Mischfutterproduktion herauszugeben.

§4

Die Futtermittelkontrolle durch den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Die Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung Halle-Lettin (Zentralstelle Halle-Lettin) und das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut Berlin (Prüfungsinstitut Berlin) des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik sind Leitstellen für die Futtermittelkontrolle. Den Leitstellen obliegt die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der im Abs. 3 genannten Institutionen. Die Zentralstelle Halle-Lettin leitet die staatliche Futtermittelkontrolle mit Ausnahme der mikrobiologischen und toxikologischen Prüfungen. Das Prüfungsinstitut Berlin leitet die Futtermittelkontrolle in bezug auf die mikrobiologischen und toxikologischen Prüfungen.

(2) Die staatliche Futtermittelkontrolle durch den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt die Prüfungen nach § 2 und erstreckt sich auf:

- a) Prüfung der Einzelfuttermittel sowie industriellen Mischfuttermittel, die sich im Handel oder bei den Endverbrauchern befinden,
- b) Prüfung von Wirk- und Mineralstoffmischungen und deren Komponenten,
- c) Prüfung der in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben erzeugten Futtermittel.

(3) Mit der staatlichen Futtermittelkontrolle durch den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik sind nachstehende Prüfstellen beauftragt:

- a) Zentralstelle Halle-Lettin und Zweigstelle Parchim,
- b) Institut für Pflanzenernährung Jena der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL) und deren Zweigstellen für Untersuchungswesen in Rostock und Halle,
- c) Institut für Mineraldüngung Leipzig der DAL, mit seiner Zweigstelle Potsdam,
- d) Prüfungsinstitut Berlin,
- e) Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter der Bezirkslandwirtschaftsräte.

(4) Zur Feststellung des Futterwertes erfolgt die Prüfung der Futtermittel im Tierversuch in der Zentralstelle Halle-Lettin.

(5) Das Institut für Pflanzenernährung Jena der DAL, Zweigstelle für Untersuchungswesen Rostock, und das Institut für Mineraldüngung Leipzig der DAL, Zweigstelle Potsdam, führen zusätzlich zu den im § 2 Buchstaben a bis f genannten Aufgaben im Auftrage der intercontrol GmbH die Prüfung der importierten Futtermittel durch. Importierte Wirk- und -Mineralstoffe werden jedoch von den Leitstellen geprüft.

(6) Die Untersuchung der Futtermittel für Versuchstiere erfolgt von der Staatlichen Zentralstelle für Versuchstierzucht.

§5

Sicherung der Qualität der Futtermittel in den Herstellerbetrieben

(1) Die systematische Beurteilung der Qualität der Futtermittel sowie alle Aufgaben der Qualitätssteigerung und -Sicherung obliegen den TKO der Betriebe.

(2) In den vom DAMW im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee festgelegten Betrieben der Mischfutterindustrie sind die Leiter der TKO als Staatliche Leiter der TKO und die Leiter der Bezirkslaboratorien der VVEAB als Staatliche Kontrollbeauftragte dem DAMW entsprechend § 6 der TKO-Verordnung unterstellt.

(3) In Betrieben, die entsprechend der Futtermittelverordnung industrielles Mischfutter herstellen und nach der TKO-Verordnung über keine TKO verfügen, sind die Futtermittelkontrollen auf Vertragsbasis von Staatlichen TKO-Leitern oder Staatlichen Kontrollbeauftragten durchzuführen.

§6

Zusammenarbeit der zentralen staatlichen Organe

(1) Zur Sicherung einer einheitlichen Leitung der Futtermittelkontrolle und zur ständigen Verbesserung der Qualität der Futtermittel sind zwischen dem Staatlichen Komitee, dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem DAMW entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

(2) Die Ergebnisse der Futtermittelkontrolle sind in der Zentralstelle Halle-Lettin aufzubereiten und gemeinsam mit dem DAMW auszuwerten. Einzelheiten sind zwischen dem Staatlichen Komitee, dem DAMW und dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik zu vereinbaren.

(3) Die Bewertung der Qualität der nach § 5 der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 hergestellten Mischfuttermittel hat nach einheitlichen Bewertungsmerkmalen zu erfolgen, die vom DAMW im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee und dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik festzulegen sind.

§7

Probenahme

(1) Die Probenahme erfolgt durch staatlich anerkannte Probenehmer für Futtermittel.

(2) Die Ausbildung der Probenehmer im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt in der Zentralstelle Halle-Lettin.

(3) Die Ausbildung der Probenehmer im Bereich des Staatlichen Komitees erfolgt in der Zentralen Untersuchungsstelle für Getreidelagerung und Umschlag, Magdeburg-Frohse.

§8

Entwicklung von Prüfverfahren

(1) Für die Futtermittel herstellenden Betriebe und die Prüfstellen gelten, unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis, soweit keine TGL bestehen, die vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit dem DAMW verbindlich erklärten Prüfverfahren.